

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

Anforderungen an den Großraum- und Schwertransportverkehr

und

ANTWORT

der Landesregierung

Unser Land steht vor der Herausforderung, die dauerhafte Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Energie wie Strom und Wärme aus nachhaltig nutzbaren, erneuerbaren oder regenerativen Quellen sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vor allem der Ausbau der Windenergie forciert.

Der notwendige Neubau von Windkraftanlagen verursacht eine steigende Anzahl an Großraum- und Schwertransporten. Je nach Größe der Anlage und Material des Turms sind hier bis zu 150 Schwertransporte für eine Windenergieanlage notwendig. Dabei ist zu beachten, dass in der Regel auch die notwendigen Kräne in Form von Großraum- und Schwertransporten zum Aufbauort gebracht werden müssen. Der Grundsatz Schiene vor Straße kann mangels vorhandener Infrastruktur in unserem Land nicht angewendet werden. Da dieser Verkehr mit Fahrzeugen erfolgt, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten beziehungsweise die Sichtfedeinschränkungen haben, ist eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO beziehungsweise § 70 StVZO erforderlich.

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens werden durch die beteiligten Behörden auf der Fahrtstrecke Auflagen und Bedingungen festgelegt. Derzeit kann durch die Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörde eine als erforderlich angesehene Begleitung durch private Verwaltungshelfer oder durch die Polizei auf der ganzen Wegstrecke oder auf bestimmten Streckenabschnitten angeordnet werden.

1. Wie hoch ist die Anzahl der Genehmigungsanträge nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO und die Anzahl der erstellten Bescheide (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
 - a) Bei wie vielen Genehmigungen wurde mehr als ein Transport genehmigt?
 - b) Wie viele genehmigte Transporte waren es insgesamt?
 - c) Wie viele der genehmigten Großraum- und Schwertransporte wurden tatsächlich durchgeführt?

2. Wie hoch ist die Anzahl der Genehmigungsanträge nach § 70 StVZO und Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO sowie die Anzahl der erstellten Bescheide (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
 - a) Bei wie vielen Genehmigungen wurde mehr als ein Transport genehmigt?
 - b) Wie viele genehmigte Transporte waren es insgesamt?
 - c) Wie viele der genehmigten Großraum- und Schwertransporte wurden tatsächlich durchgeführt?

3. Wie hoch ist die Anzahl der Genehmigungsanträge nach § 70 StVZO und die Anzahl der erstellten Bescheide (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
 - a) Bei wie vielen Genehmigungen wurde mehr als ein Transport genehmigt?
 - b) Wie viele genehmigte Transporte waren es insgesamt?
 - c) Wie viele der genehmigten Großraum- und Schwertransporte wurden tatsächlich durchgeführt?

4. Wie hoch ist die Anzahl der Genehmigungsanträge nach § 70 StVZO und Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO und Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der StVO sowie die Anzahl der erstellten Bescheide (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
 - a) Bei wie vielen Genehmigungen wurde mehr als ein Transport genehmigt?
 - b) Wie viele genehmigte Transporte waren es insgesamt?
 - c) Wie viele der genehmigten Großraum- und Schwertransporte wurden tatsächlich durchgeführt?

5. Sofern für die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen keine Zahlen vorliegen, wie hoch ist die Anzahl der Genehmigungsanträge sowie die Anzahl der erstellten Bescheide (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
- Bei wie vielen Genehmigungen wurde mehr als ein Transport genehmigt?
 - Wie viele genehmigte Transporte waren es insgesamt?
 - Wie viele der genehmigten Großraum- und Schwertransporte wurden tatsächlich durchgeführt?

Die Fragen 1, 2, 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Differenzierung zwischen den Transporten, welche eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) und/oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO benötigen, findet nicht statt. Aus diesem Grund kann nur eine Gesamtübersicht aller Großraum- und Schwertransporte der letzten fünf Jahre gegeben werden. Die Anzahl der Anträge und Bescheide für Großraum- und Schwertransporte ergibt sich aus den folgenden Tabellen.

Tabelle 1: Anträge für Großraum- und Schwertransporte

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Anzahl Anträge | 11 765 | 13 327 | 10 790 | 13 046 | 12 624 |

Tabelle 2: Bescheide für Großraum- und Schwertransporte

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anzahl Bescheide | 9 177 | 9 363 | 7 780 | 9 167 | 9 594 |

Die Anzahl der genehmigten Anträge nach § 70 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 3: Anzahl Anträge/Genehmigungen nach § 70 StVZO

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anzahl genehmigte Anträge § 70 StVZO | 1 681 | 1 621 | 1 620 | 1 599 | 1 456 |

Eine Aussage, bei wie vielen Genehmigungen mehr als ein Transport genehmigt wurde oder wie viele Transporte insgesamt genehmigt wurden, kann nicht getroffen werden, da unterschiedliche Genehmigungen (Einzelgenehmigungen, Kurzzeitgenehmigungen, Dauergenehmigungen) erteilt wurden. Daneben kann nicht festgestellt werden, ob genehmigte Großraum- und Schwertransporte auch tatsächlich durchgeführt wurden.

6. Wie viele Großraum- und Schwertransporte wurden insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
- Wie viele dieser Transporte hatten ein Gesamtgewicht von über 150 Tonnen?
 - Wie viele dieser Transporte hatten ein Gesamtgewicht von über 300 Tonnen?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Auskunft zu den durchgeführten Transporten in Mecklenburg-Vorpommern kann nicht erteilt werden. Grund dafür ist, dass bei Kurzzeit- und Dauergenehmigungen unbegrenzt viele Fahrten möglich sind. Daneben kann nicht festgestellt werden, ob genehmigte Großraum- und Schwertransporte auch tatsächlich durchgeführt wurden.

7. Wie viele Dauergenehmigungen wurden erteilt (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
- Wie viele Dauergenehmigungen wurden zurückgenommen oder sind aktuell ausgelaufen?
 - Aus welchen Gründen wurden Dauergenehmigungen zurückgenommen?

Zur Beantwortung wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

Tabelle 4: Anzahl der erteilten Dauergenehmigungen

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | gesamt |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Anzahl erteilte Dauergenehmigungen | 5 201 | 5 261 | 4 671 | 4 541 | 4 665 | 24 339 |

Zu a) und b)

Von den erteilten Dauergenehmigungen sind 11 066 abgelaufen. Es wurde eine Dauergenehmigung aufgrund der Unzuverlässigkeit des Antragstellers zurückgenommen.

8. Welche statistischen Erkenntnisse liegen zu den Gründen der Versagung und Rücknahme von Genehmigungen vor?
- a) Wie viele Genehmigungen und Streckenführungen mussten in den vergangenen Jahren aufgrund mangelnder Standsicherheit von Bauwerken geändert oder aufgehoben werden (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
 - b) Bei welchen Bauwerken und Routen bestehen Bedenken, diese in den kommenden Jahren nicht mehr für Großraum- und Schwertransporte freigeben zu können?

Zu 8 und a)

Statistiken zu Versagungs- und Rücknahmegründen von Genehmigungen werden nicht geführt.

Zu b)

Routen mit problematischen Brückenbauwerken sind bereits jetzt für den Großraum- und Schwerverkehr gesperrt und mit einer StVO-Beschilderung ausgewiesen. Es sind darüber hinaus keine Routen und Brückenbauwerke bekannt, die in den kommenden Jahren nicht mehr für den Großraum- und Schwerverkehr freigegeben werden können.

9. Wie viele Polizeikräfte wurden durch die Begleitung und Absicherung von Schwerlasttransporten in Anspruch genommen (bitte Auflistung für die letzten fünf Jahre)?
- a) Wie viele Überstunden sind dadurch entstanden?
 - b) Wie viele andere Einsätze oder Maßnahmen mussten durch die Personalbindung ausgesetzt werden?

Zur Entwicklung der polizeilichen Begleitung von Großraum- und Schwertransporten wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Tabelle 5: Anzahl polizeiliche Begleitung von Großraum- und Schwertransporten

| Jahr | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl Transporte | 2 870 | 3 452 | 4 145 | 4 430 | 4 448 |
| Anzahl Kräfte | 6 048 | 7 130 | 8 388 | 8 991 | 9 162 |

Zu a)

Der Landesregierung liegen keine statistisch auswertbaren Daten im Sinne der Anfrage vor.

Zu b)

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor. Die polizeiliche Begleitung von Großraum- und Schwertransporten steht jedoch grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass die Polizeikräfte nicht durch andere Einsätze gebunden sind.

10. Nach welchen Kriterien erfolgt die Beurteilung, ob der Einsatz von Polizeifahrzeugen notwendig ist?

- a) Nach welchem Schlüssel erfolgt der Vergleich zwischen dem Einsatz von Polizeifahrzeugen und Begleitfahrzeugen der unterschiedlichen Stufen?
- b) Sind die Anforderungen an die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten in den vergangenen Jahren gestiegen?
- c) Wenn ja, warum?

Über den Einsatz von Begleitfahrzeugen der 2. Generation (BF2), Begleitfahrzeugen der 3. Generation (BF3), Begleitfahrzeugen der 4. Generation (BF4) oder Polizeifahrzeugen wird im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden. Die Kriterien sind: Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit der Infrastruktur und das Transportvorhaben. Beim Einsatz der Polizei können beispielsweise verkehrsrechtliche Anordnungen vor Ort getroffen werden, was beim Einsatz von privaten Begleitfahrzeugen nicht möglich ist. Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte 2013 geben der Genehmigungsbehörde ein Grundgerüst für die Beurteilung des Einsatzes der Polizei.

Zu a)

Einen Schlüssel, der Begleitfahrzeuge und Polizeifahrzeuge vergleicht, gibt es wegen unterschiedlicher Einsatzzwecke nicht.

Zu b)

Nein.

Zu c)

Entfällt.